Herzberger Schützengilde

gegr. 1407 e. V.

Satzung

Abgrenzung zur Vereinsordnung
Diese Satzung enthält die rechtlichen Grundentscheidungen des Vereins. Sie regelt insbesondere Name, Zweck, Mitgliedschaft, Organe, Vertretung, Beschlussfassung, Datenschutzgrundsätze sowie die gemeinnützigkeits- und registerrechtlich relevanten Bestimmungen. Der praktische Vereinsalltag – etwa Beiträge und Gebühren, die in der Finanzordnung als Bestandteil der Vereinsordnung geregelt werden, Arbeits- und Unterstützungsleistungen, Vereinsheim und Gastronomie, Schlüsselvergabe, Schiessbetrieb, Kleidung und Traditionspflege – wird ergänzend in einer eigenständigen Vereinsordnung geregelt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Tradition und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Tätigkeiten
§ 3 Arten der Mitgliedschaft
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6 Beurlaubung und Befreiung
§ 7 Beendigungstatbestände
§ 8 Austritt
§ 9 Ordnungsmassnahmen, Bewährung, vorläufige Suspendierung, Ausschluss und Streichung
§ 10 Organe des Vereins
§ 11 Mitgliederversammlung
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 13 Vorstand
§ 14 Vertretung und Finanzverfügungen im Innenverhältnis
§ 15 Wahlen und Kassenprüfung
§ 16 Niederschriften und Bekanntgabe von Beschlüssen
§ 17 Datenschutz und offene Videoüberwachung
§ 18 Vereinsordnung und Finanzordnung
§ 19 Satzungsänderungen
§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
§ 21 Inkrafttreten

- I. Grundlagen des Vereins
- II. Mitgliedschaft
- III. Beendigung der Mitgliedschaft
- IV. Organe und Vertretung
- V. Wahlen, Niederschriften und Kommunikation
- VI. Datenschutz, Vereinsordnung und Schlussbestimmungen

I. GRUNDLAGEN DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Tradition und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Herzberger Schützengilde gegr. 1407 e. V.“. Er steht in der geschichtlichen und ideellen Tradition der im Jahr 1407 in Herzberg gegründeten Schützengilde.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg/Elster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter VR 3839 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Tätigkeiten

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schiesssports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmässigen Trainings-, Lehrgangs-, Wettkampf- und Jugendbetrieb, durch die Pflege, Unterhaltung und Weiterentwicklung der Schiessstätten und des Vereinsheims, durch sportliche und vereinsbezogene Veranstaltungen sowie durch Massnahmen zur Vermittlung von Sicherheit, Verantwortungsbewusstsein und Vereinsleben.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein kann seine Satzungszwecke selbst verwirklichen oder durch Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung verwirklichen lassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gesetzlich zulässiger Aufwendungsersatz sowie angemessene Vergütungen auf Grundlage von Gesetz, Satzung oder Beschluss des zuständigen Vereinsorgans bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Verein kann zur Förderung seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke ein Vereinsheim unterhalten und in untergeordnetem Umfang einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, insbesondere gastronomische Leistungen anbieten, Speisen und Getränke ausgeben sowie Räume oder Flächen für Veranstaltungen überlassen, soweit dies dem Satzungszweck dient und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet. Solche Tätigkeiten begründen keinen eigenständigen Vereinszweck.

(8) Sämtliche Einnahmen und Überschüsse aus diesen Tätigkeiten dürfen nach Abzug der Betriebskosten, Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben ausschliesslich für die satzungsmässigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind ausgeschlossen.

(9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung, etwaige Zweckbetriebe und ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb organisatorisch und buchhalterisch nachvollziehbar getrennt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder können ab Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Für Minderjährige gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts sowie die vereinsinternen Sicherheits- und Aufsichtsregeln.

(3) Mitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliederversammlung heraus

zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen sowie Arbeits- und Unterstützungsleistungen befreit.

(5) Für Beiträge, Gebühren und organisatorische Zuordnungen kann die Vereinsordnung, insbesondere deren Finanzordnung, Untergruppen – insbesondere Jugendschützen I – III, Partner und Schützen – bilden. Diese Unterteilung dient der praktikablen Behandlung im Vereinsalltag und ändert mitgliedschaftliche Grundrechte nur dann, wenn Satzung oder Vereinsordnung dies ausdrücklich vorsehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Der Aufnahmeantrag soll alle Angaben enthalten, die für Mitgliedschaft, Beitragsgruppe und sichere Kommunikation mit dem Verein erforderlich sind.

(2) Der Vorstand kann Bewerbern bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung die vorläufige Teilnahme am Vereinsleben und die Nutzung der Vereinsanlagen nach Massgabe der Vereinsordnung gestatten. Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht und Wählbarkeit entsteht erst mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger persönlicher Vorstellung des Bewerbers. Aus wichtigem Grund kann die persönliche Vorstellung entfallen; der Grund ist dem Vorstand vorab in Textform mitzuteilen.

(3) Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann frühestens nach einem Jahr erneut ein Antrag gestellt werden. Nach wiederholter Ablehnung beträgt die Frist zwei Jahre.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag bestätigt das künftige Mitglied, dass es Satzung, Vereinsordnung und die jeweils geltenden Datenschutzhinweise erhalten oder zur Kenntnis nehmen konnte. Eine gesonderte datenschutzrechtliche Einwilligung wird nur dort verlangt, wo sie gesetzlich tatsächlich erforderlich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar. Jugendmitglieder nehmen am Vereinsleben entsprechend ihrem Alter teil, weitergehende Rechte richten sich nach Satzung, Vereinsordnung und den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach Massgabe von Gesetz, behördlichen Vorgaben, Satzung und Vereinsordnung zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht stets unter dem Vorbehalt eines sicheren, geordneten und schonenden Vereinsbetriebs.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Vereinsordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln, den guten Ruf des Vereins nicht zu schädigen und die für den Vereinsbetrieb erforderlichen Angaben aktuell zu halten.

(4) Mitglieder haben die in Satzung und Vereinsordnung, insbesondere deren Finanzordnung, vorgesehenen Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und Beiträge zur Königskasse fristgerecht zu leisten. Dies gilt auch für Ausgleichsbeträge nach der Vereinsordnung aus nicht erfüllten Arbeits- und Unterstützungsleistungen, soweit diese wirksam beschlossen

wurden. Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Beschluss muss Zweck, Höhe, Fälligkeit und den betroffenen Mitgliederkreis bestimmen. Die Umlage darf je Mitglied und Geschäftsjahr einen Betrag von 100 EUR nicht überschreiten.

(5) Arbeits- und Unterstützungsleistungen werden nach Massgabe der Vereinsordnung erbracht. Sie dienen der Pflege der Anlagen, der Durchführung des Schiess- und Veranstaltungsbetriebs sowie dem Erhalt des Vereinsheims. Die Vereinsordnung muss hierbei die Zumutbarkeit, mögliche Befreiungen und einen fairen Ausgleich transparent regeln.

(6) Im Schiessbetrieb sind die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, behördlichen Auflagen, die Schiessstandordnung, die Anweisungen der verantwortlichen Aufsicht sowie die einschlägigen Vereinsregeln verbindlich. Sicherheitsanordnungen gehen allen anderen Erwägungen vor.

(7) Vorstandsmitglieder sind bei offiziellen Repräsentationsanlässen verpflichtet, die vorgesehene Schützenuniform oder Vereinskleidung zu tragen, soweit sie vorhanden und zumutbar ist. Für die übrigen Mitglieder gilt eine ausdrückliche Erwartung, die in der Vereinsordnung im Einzelnen ausgestaltet wird.

(8) Mitglieder müssen dem Verein eine ladungsfähige Anschrift mitteilen. Soweit vorhanden, sollen auch E-Mail-Adresse und weitere Erreichbarkeiten angegeben werden, damit Einladungen, Beschlüsse und organisatorische Hinweise zuverlässig übermittelt werden können.

(9) Beschwerden und Anregungen können in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Soweit für die Entscheidung erforderlich, sind die betroffenen Personen vor einer Entscheidung anzuhören.

(10) Mitglieder dürfen ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Vereinsorgans weder über Vereinsvermögen, Vereinsmaterial, Waffen, Geräte, Inventar, Unterlagen, Schlüssel oder sonstige Gegenstände des Vereins verfügen noch diese verkaufen, weitergeben, zur Abholung bereitstellen oder Dritten überlassen. Sie dürfen ohne entsprechende Beauftragung keine Zahlungen für den Verein fordern oder entgegennehmen, keine Verträge oder vertragsähnlichen Absprachen im Namen oder Interesse des Vereins schliessen, ändern oder bestätigen und gegenüber Dritten nicht den Eindruck erwecken, hierzu bevollmächtigt zu sein.

§ 6 Beurlaubung und Befreiung

(1) Auf begründeten Antrag in Textform kann der Vorstand die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zeitweise beurlauben oder einzelne Pflichten ganz oder teilweise ruhen lassen. Dies kommt insbesondere bei Krankheit, Pflegeverpflichtungen, längerer berufsbedingter Abwesenheit, Auslandsaufenthalt oder vergleichbaren Härtefällen in Betracht.

(2) Über Befreiungen von Arbeits- und Unterstützungsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemässem Ermessen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren, bekannt zu geben und soll die Belange des betroffenen Mitglieds ebenso wie die Funktionsfähigkeit des Vereins berücksichtigen.

III. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Beendigungstatbestände

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die mitgliedschaftlichen Rechte. Bereits entstandene Zahlungs-, Rückgabe- oder Schadensersatzpflichten bleiben jedoch bestehen.

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind die bis dahin fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 9 Ordnungsmassnahmen, Bewährung, vorläufige Suspendierung, Ausschluss und Streichung

(1) Verstösst ein Mitglied schuldhaft gegen Satzung, Vereinsordnung, Beschlüsse der Vereinsorgane, Sicherheitsvorgaben, Anweisungen verantwortlicher Aufsichten oder berechtigte Vereinsinteressen, kann der Gesamtvorstand angemessene Ordnungsmassnahmen beschliessen. Gleiches gilt bei vereinsschädigendem Verhalten, Gefährdung von Personen, Vereinsvermögen, Waffen, Munition, Schiessanlagen, Vereinsheim oder sonstigem Vereinseigentum sowie bei eigenmächtigem Auftreten im Namen oder Interesse des Vereins.

(2) Ordnungsmassnahmen sind insbesondere:

1. Hinweis oder Belehrung,
2. Ermahnung,
3. Verwarnung,
4. Auflage zur künftigen Unterlassung oder zu einem bestimmten Verhalten,
5. Verpflichtung zur Herausgabe von Vereinseigentum, Schlüsseln, Zugangsmedien, Unterlagen oder sonstigen Gegenständen des Vereins,
6. befristeter Entzug oder Widerruf von Schlüssel-, Zugangs- oder Nutzungsberechtigungen,
7. befristete Beschränkung der Nutzung von Vereinsanlagen, Vereinsheim, Schiessständen, Waffen, Geräten oder sonstigen Einrichtungen,
8. befristetes Ruhen übertragener Aufgaben, Beauftragungen oder Funktionen, soweit diese nicht unmittelbar durch Wahl begründet sind,
9. Verbot, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands im Namen oder Interesse des Vereins gegenüber Dritten aufzutreten, Erklärungen abzugeben, Zahlungen zu fordern oder entgegenzunehmen, Verträge anzubahnen oder über Vereinsvermögen zu verfügen,
10. Bewährungsauflagen nach Absatz 3.

(3) Der Gesamtvorstand kann bei einer Pflichtverletzung von weitergehenden Massnahmen, insbesondere Ausschluss oder Streichung, zunächst absehen und dem Mitglied eine Bewährungszeit auferlegen. Die Bewährungszeit darf höchstens zwei Jahre betragen. Während der Bewährungszeit können angemessene Auflagen nach Absatz 2 angeordnet werden. Die Auflagen müssen bestimmt, befristet, verhältnismässig und schriftlich begründet sein.

(4) Verstösst ein Mitglied während der Bewährungszeit schuldhaft gegen Bewährungsauflagen oder begeht es weitere Pflichtverletzungen, kann dies als erneuter oder erschwerender Pflichtverstoss gewertet werden. Weitergehende Ordnungsmassnahmen, eine Streichung oder ein Ausschluss bleiben nach erneuter Anhörung und Beschlussfassung zulässig. Ein automatischer Ausschluss findet nicht statt.

(5) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied vorläufig suspendieren oder vorläufige Sicherungsmassnahmen treffen, wenn dies zum Schutz des Vereins, seiner

Mitglieder, Gäste, Einrichtungen, Waffen, Munition, Schlüssel, Unterlagen, Daten, Finanzen oder des ordnungsgemässen Vereins- oder Schiessbetriebs erforderlich erscheint. Die vorläufige Massnahme ist zu befristen und darf zunächst höchstens zwölf Wochen dauern. Sie endet vorher, sobald der Gesamtvorstand über eine endgültige Massnahme oder die Aufhebung entschieden hat.

(6) Vor einer Ordnungsmassnahme ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung kann in Textform oder mündlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Anhörung nachgeholt werden, wenn der Zweck der Massnahme sonst gefährdet wäre. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.

(7) Gegen Ordnungsmassnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 10 sowie gegen vorläufige Suspendierungen kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Massnahme dem Schutz von Personen, Vereinsvermögen, Waffen, Munition, Schlüsseln, Zugangsrechten, Finanzen oder dem geordneten Vereinsbetrieb dient. Der Vorstand kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vereinsintern endgültig. Sie kann die Massnahme bestätigen, ändern, aufheben oder durch eine mildere oder angemessenere Massnahme ersetzen.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei groben oder wiederholten Satzungs- oder Pflichtverstössen, erheblichem Sicherheitsverstoss, nachhaltiger Schädigung des Vereins, eigenmächtiger Verfügung über Vereinsvermögen, unbefugtem Auftreten im Namen des Vereins oder schwer vereinsschädigendem Verhalten.

(10) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach erneuter Anhörung vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mit dem Ausschluss unvereinbaren Mitgliedschaftsrechte, soweit der Gesamtvorstand dies im Ausschlussbeschluss aus Gründen des Vereins- oder Vermögensschutzes anordnet.

(11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen erheblich im Rückstand ist oder wenn es trotz schriftlichen Hinweises wiederholt oder schwerwiegend gegen wirksame Ordnungsmassnahmen, Bewährungsauflagen oder Rückgabepflichten verstösst. Zwischen dem letzten Hinweis auf den Pflichtverstoss und der Beschlussfassung soll eine angemessene Frist liegen.

(12) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung bleiben Sicherungsmassnahmen, Rückgabepflichten und zum Schutz des Vereinsvermögens erforderliche Beschränkungen wirksam.

(13) Bereits entstandene Zahlungs-, Herausgabe-, Rückgabe-, Unterlassungs- oder Schadensersatzpflichten bleiben von Ordnungsmassnahmen, Bewährung, Suspendierung, Ausschluss, Streichung, Austritt oder Ende der Mitgliedschaft unberührt.

(14) Mitglieder, die von einer Ordnungsmassnahme, einem Ausschluss, einer Streichung, einer Beschwerdeentscheidung oder einem sonstigen sie persönlich betreffenden Beschluss unmittelbar betroffen sind, nehmen an Beratung und Abstimmung hierüber nicht teil. Gesetzliche Stimmverbote bleiben unberührt.

IV. ORGANE UND VERTRETUNG

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält jährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung ab. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Willensbildungsorgan des Vereins.

(2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Massgeblich ist der Zugang bei der zuletzt mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse. Der Vorstand darf zusätzlich auf der Vereinswebseite, im Vereinsheim oder in sonst geeigneter Form auf die Versammlung hinweisen.

(4) Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, soll die Einladung mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzureichen, die näheren Regeln bestimmt § 15.

(5) Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Für besonders gewichtige Entscheidungen, insbesondere Satzungsänderungen und Auflösung, gelten die besonderen Mehrheiten dieser Satzung.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens 28 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform zugehen und kurz begründet werden. Massgeblich ist der Zugang beim Vorstand. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie noch rechtzeitig mit der Einladung oder durch eine ordnungsgemässe Ergänzung der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden können. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Tagesordnungspunkte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes zulassen. Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Beitragserhöhungen und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(7) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(8) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aufgrund einer in Textform erteilten Vollmacht vertreten. Die Vollmacht muss für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt sein und der Versammlungsleitung spätestens vor Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgelegt werden. Ordnungsgemäss vertretene Mitglieder gelten für die Ausübung des Stimmrechts und für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(9) Eine Vertretung ist ausgeschlossen bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsmassnahmen, Bewährungsauflagen, vorläufigen Suspendierungen, Ausschluss, Streichung sowie bei sonstigen Beschlüssen, die ein Mitglied persönlich betreffen. Gesetzliche Stimmverbote bleiben unberührt.

(10) Sachentscheidungen dürfen nur zu Gegenständen getroffen werden, die in der Tagesordnung bezeichnet sind. Hiervon unberührt bleiben reine Verfahrens- und Geschäftsordnungsanträge.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können; in diesem Fall handelt es sich um eine hybride Mitgliederversammlung.

(13) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass künftige Mitgliederversammlungen auch als vollständig virtuelle Mitgliederversammlungen einberufen werden können. Der Beschluss kann allgemein, befristet oder für einzelne Versammlungen gefasst werden.

(14) Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, muss die Einladung angeben, ob die Versammlung hybrid oder virtuell durchgeführt wird und wie die Mitglieder ihre Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Zugangsdaten oder die technischen Hinweise können mit der Einladung oder rechtzeitig vor der Versammlung in Textform übermittelt werden.

(15) Elektronisch teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen als anwesend, soweit ihre Identität hinreichend festgestellt und ihre Teilnahme während der Beschlussfassung nachvollziehbar dokumentiert ist.

(16) Der Vorstand legt das geeignete technische Verfahren fest. Es muss eine angemessene Identitätsprüfung, die Wahrnehmung der Mitgliederrechte und eine ordnungsgemässe Stimmenzählung ermöglichen. Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist ein Verfahren zu wählen, das die Vertraulichkeit der Stimmabgabe wahrt. Ist dies technisch oder organisatorisch nicht zuverlässig möglich, ist die geheime Abstimmung zu vertagen oder ein anderes rechtssicheres Abstimmungsverfahren festzulegen, das die Gleichbehandlung aller teilnahmeberechtigten Mitglieder wahrt.

(17) Technische Störungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, berühren die Wirksamkeit der Beschlüsse grundsätzlich nicht, wenn der Verein ein zumutbares und funktionsfähiges Verfahren bereitgestellt hat. Erhebliche technische Störungen, die die ordnungsgemässe Willensbildung der Versammlung insgesamt beeinträchtigen, sind von der Versammlungsleitung festzustellen; in diesem Fall kann die Beschlussfassung unterbrochen, wiederholt oder vertagt werden.

(18) Einzelheiten zur technischen Durchführung, Identitätsprüfung, Dokumentation, Abstimmung, Wahlorganisation und Behandlung technischer Störungen können in der Vereinsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,

2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Vereinsordnung einschliesslich Finanzordnung und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,

4. die Festlegung wesentlicher finanzieller Grundsatzentscheidungen, insbesondere soweit nach dieser Satzung ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist,

5. Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsmassnahmen, Bewährungsauflagen, vorläufige Suspendierungen, Ausschlüsse und Streichungen aus der Mitgliederliste, soweit diese Satzung eine Beschwerde zur Mitgliederversammlung vorsieht,

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide Ebenen bilden gemeinsam die Leitung des Vereins.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an: der Vorsitzende (Oberschützenmeister), der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an: Jugendleiter, Sportwart, Zeugwart, Fahnenträger und Pressesprecher. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins als Beauftragte heranziehen oder Ausschüsse einsetzen. Der Fahnenträger sorgt im Verhinderungsfall für eine geeignete Vertretung.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung bestimmen, die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit.

(5) Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstands werden im Rahmen der Satzung durch Beschlüsse des Vorstands und ergänzend durch die Vereinsordnung konkretisiert. Unberührt bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands sowie die Gesamtverantwortung des Vorstands.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist oder – soweit zulässig – wirksam an einer Beschlussfassung in Textform oder im Wege einer zulässigen elektronischen Zuschaltung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Amtsführung, die Umsetzung der Beschlüsse sowie die ordnungsgemässe Verwaltung des Vereins rechenschaftspflichtig.

(8) Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand nach Absatz 1, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 14 Vertretung und Finanzverfügungen im Innenverhältnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich allein. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam.

(2) Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Vorstand regelt ausschliesslich das Innenverhältnis des Vereins. Eine Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht nach aussen ist hiermit nicht verbunden.

(3) Die nachfolgenden Finanz- und Zustimmungsregeln gelten ausschliesslich im Innenverhältnis. Gegenüber Dritten wird die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands hierdurch nicht beschränkt.

(4) Für den gewöhnlichen laufenden Geschäftsbetrieb und für eilbedürftige Angelegenheiten ist im Innenverhältnis in erster Linie der Vorsitzende zuständig, soweit keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands entgegenstehen.

(5) Für Zahlungen oder sonstige Verpflichtungsgeschäfte ab 1.000 EUR ist im Innenverhältnis das Vier-Augen-Prinzip erforderlich. Die Freigabe erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, ist der Vorsitzende verhindert, entscheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

(6) Für Zahlungen, Ausgaben, Anschaffungen, Verträge oder sonstige Verpflichtungen mit einem Wert ab 5.000 EUR ist ein vorheriger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit die Massnahme nicht bereits durch einen genehmigten Haushaltsplan, die Finanzordnung als Bestandteil der Vereinsordnung oder einen sonstigen wirksamen Beschluss gedeckt ist. Eine Aufteilung zusammengehörender Massnahmen zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Unaufschiebbare Massnahmen zur Abwehr erheblicher Nachteile für den Verein kann der Vorstand beschliessen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der nächsten Versammlung zu unterrichten.

(7) In nachweisbar eilbedürftigen Fällen darf der Vorsitzende ausnahmsweise allein entscheiden, wenn eine rechtzeitige Entscheidung nach den Absätzen 5 oder 6 nicht möglich ist und dem Verein andernfalls ein erheblicher Nachteil droht. Die Entscheidung ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, zu dokumentieren und in der nächsten Vorstandssitzung sowie der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen; soweit erforderlich, ist eine nachträgliche Bestätigung einzuholen.

(8) Näheres zur haushaltsmässigen Abwicklung, Kassenführung, Zahlungsabwicklung, Dokumentation, Finanzberichterstattung und Haushaltsplanung regelt die Vereinsordnung, insbesondere deren Finanzordnung.

(9) Die Aufnahme von Krediten, Darlehen, Kontoüberziehungen, Bürgschaften, Sicherheiten oder wirtschaftlich vergleichbaren Finanzierungsverpflichtungen bedarf unabhängig von ihrer Höhe eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

V. WAHLEN, NIEDERSCHRIFTEN UND KOMMUNIKATION

§ 15 Wahlen und Kassenprüfung

(1) Wahlvorschläge sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzureichen.

(2) Selbstkandidaturen sind zulässig.

(3) Nachnominierungen in der Versammlung sind nur zulässig, wenn der Kandidat nachvollziehbar darlegt, weshalb die Frist zur vorherigen Einreichung ohne eigenes Verschulden oder aus einem sonst anerkennenswerten Grund nicht eingehalten werden konnte. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Ob offen oder geheim gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dadurch kann die Versammlung je nach Situation zwischen Transparenz und besonderem Schutz der Wahlentscheidung abwägen.

(5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehrere Kandidaten, entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Amtsniederlegungen sind gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

(7) Es werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Spontane Vorschläge in der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung sind zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich als Kassenprüfer tätig sein.

(8) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und Finanzverwaltung des Vereins. Der Prüfungszeitraum ist grundsätzlich das abgelaufene Geschäftsjahr; bei Bedarf kann sich die Prüfung auch auf den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung erstrecken. Die Prüfung umfasst insbesondere die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen, etwaige Barkassenbestände sowie die Bestände der Bankkonten, die ordnungsgemässe Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Einhaltung der Satzung, der Vereinsordnung, insbesondere deren Finanzordnung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in finanziellen Angelegenheiten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister, zu verlangen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung zur finanziellen Entlastung des Vorstands ab.

§ 16 Niederschriften und Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sollen Ort, Zeit, Teilnehmerkreis, Tagesordnung, wesentliche Beratungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen, im Übrigen genügt die sinngemässe Wiedergabe, soweit die Vorgänge dadurch verlässlich nachvollzogen werden können. Vorgelegte Stimmrechtsvollmachten, elektronisch teilnehmende Mitglieder sowie für die Beschlussfassung erhebliche technische Störungen sind in der Anwesenheitsliste, im Protokoll oder als Anlage zur Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Niederschriften über Beschlüsse zu Satzungsänderungen sollen zusätzlich von den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mitunterzeichnet werden. Angestrebt wird die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, beide Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer, Verhinderungen sind im Protokoll festzuhalten. Die nach Gesetz für Registeranmeldungen erforderliche Form bleibt unberührt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, einschliesslich der Jahreshauptversammlung, sind den Mitgliedern zuverlässig zugänglich zu machen. Der Verein stellt hierzu binnen vier Wochen nach der jeweiligen Versammlung eine Beschlusssammlung oder einen Protokollauszug im internen Bereich der Vereinswebseite bereit. Solange ein solcher Bereich nicht besteht, erhalten Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse die Informationen in Textform per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse können eine schriftliche Übersendung verlangen oder zu den üblichen Vereinszeiten Einsicht im Vereinsheim nehmen. Auf Antrag kann ein Mitglied Einsicht in die vollständige Niederschrift der Mitgliederversammlung nehmen, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Vereins oder einzelner Personen entgegenstehen. Personenbezogene, vertrauliche oder vereinsinterne Angaben dürfen geschwärzt oder ausgelassen werden.

(5) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind interne Unterlagen des Vorstands. Die wesentlichen Beschlüsse des Vorstands, soweit sie für die Mitglieder von allgemeiner Bedeutung sind und keine vertraulichen oder personenbezogenen Inhalte betreffen, werden der Mitgliederversammlung im Rahmen des Vorstandsberichts bekanntgegeben.

VI. DATENSCHUTZ, VEREINSORDNUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Datenschutz und offene Videoüberwachung

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie sonstiger betroffener Personen nur, soweit dies für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft, die Vereinsverwaltung, den Sport- und Veranstaltungsbetrieb, die Sicherheit der Anlagen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich oder datenschutzrechtlich zulässig ist.

(2) Zur Wahrung des Hausrechts, zum Schutz seiner Anlagen und Einrichtungen, zur Sicherung von Waffen, Munition und sonstigem Vereinseigentum sowie zur Verhinderung und Aufklärung konkreter Vorfälle kann der Verein im erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang offene Videoüberwachung einsetzen.

(3) Die Einzelheiten der Datenverarbeitung, der offenen Videoüberwachung, der Zuständigkeiten, der Informationspflichten sowie der Lösch- und Zugriffsregelungen regeln die Vereinsordnung und die ergänzenden Datenschutzhinweise des Vereins.

§ 18 Vereinsordnung und Finanzordnung

(1) Der Verein legt eine eigene Ordnung bzw. Regelstruktur in Form der Vereinsordnung fest. Sie ergänzt die Satzung durch praktische Regeln für den Vereinsalltag, ist aber nicht selbst Teil der Satzung, soweit diese nichts Abweichendes bestimmt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und regelt insbesondere Beiträge, Gebühren, Umlagen, Haushaltsplan, Kassenführung, Zahlungsabläufe, Abrechnungen, Finanzbericht und sonstige finanzielle Einzelheiten.

(2) Die Vereinsordnung umfasst insbesondere die Finanzordnung mit Regelungen zu Finanzen, Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Haushaltsplan, Kassenführung, Zahlungsabläufen und Finanzberichterstattung sowie Regelungen zu Arbeits- und Unterstützungsleistungen, Vereinsheim und Ausschank, Schlüsselvergabe, Schiessbetrieb einschliesslich Schiesszeiten und Sicherheitsregeln, zur internen Aufgabenverteilung und praktischen Organisation des Vorstands, zur Kleider- und Traditionspflege, zur praktischen Ausgestaltung des Datenschutzes und der Videoüberwachung sowie zu geordneten Verfahrens- und Abwicklungsschritten für den Fall einer Auflösung des Vereins.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird die Vereinsordnung einschliesslich Finanzordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Der Vorstand kann ergänzende Ausführungs- und Preislisten beschliessen, soweit dadurch keine neuen wesentlichen Mitgliedspflichten begründet oder verschärft werden.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand der beantragten Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet ist und die Einladung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugeht.

(2) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Für die Annahme einer Satzungsänderung sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen sowie vom Registergericht, Finanzamt oder einer sonst zuständigen Behörde verlangte Anpassungen vorzunehmen, soweit diese den materiellen Gehalt der Satzung und die Mitgliedsrechte nicht wesentlich berühren. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(6) Ist eine Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Beschlüsse können ausserhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem konkreten Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Für Satzungsänderungen gilt dies nur, wenn der vollständige Wortlaut der Satzungsänderung allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt wurde.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Schiesssports.

(3) Besteht eine solche Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht oder kann sie das Vermögen aus rechtlichen Gründen nicht erhalten oder nicht im vorgenannten Sinne verwenden, fällt das Vermögen an die Stadt Herzberg/Elster, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll vorrangig für die Förderung des Sports, insbesondere des Schiesssports, in Herzberg/Elster eingesetzt werden.

(4) Sofern auch dies rechtlich nicht möglich ist, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und – soweit eintragungspflichtig – nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherige Satzung sowie bisherige Anlagen und Einzelordnungen ausser Kraft, soweit ihr Regelungsgegenstand durch die neue Vereinsordnung einschliesslich Finanzordnung ersetzt oder neu geordnet wird. Bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Regelungen gelten bestehende Regelungen fort, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

Unterschriften - nicht Bestandteil der Satzung

Unterschrift Vorsitzender _____

Unterschrift 1. Stellvertreter _____

Unterschrift 2. Stellvertreter _____

Unterschrift Schriftführer _____

Unterschrift Schatzmeister _____

Unterschrift Sportwart _____

Unterschrift Zeugwart _____

Unterschrift Fahnenträger _____

Unterschrift Pressesprecher _____

Beschlussvermerk - nicht Bestandteil der Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.05.2026

Anmeldung / Eintragung Vereinsregister _____

Inkrafttreten / Veröffentlichung _____

Beschlussfassung vom 08.05.2026